

## VORZEITIGE AUFLÖSUNG

**Was versteht man unter vorzeitiger Auflösung?** Das Dienstverhältnis wird durch einseitige Willenserklärung aus einem wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung gelöst. Formvorschriften gibt es keine.

**Was gilt als "wichtiger Grund"?** In der österreichischen Rechtsordnung findet sich keine einheitliche Aufzählung jener Gründe, die den Arbeitnehmer zum vorzeitigen Austritt bzw den Arbeitgeber zur Entlassung berechtigen. In einzelnen Gesetzen gibt es allerdings demonstrative Aufzählungen von wichtigen Gründen (vgl §§ 26, 27 AngG).

**Wann muss die Auflösung erklärt werden?** Die Auflösungserklärung muss unverzüglich, dh ohne schuldhaftes Verzögerung nach Kenntnis des wichtigen Grundes, vorgenommen werden. Eine angemessene Überlegungsfrist ist allerdings zuzubilligen. Wird zu lange gezögert, besteht die Gefahr der Verwirkung des vorzeitigen Lösungsrechts.

**Was sind die Folgen der vorzeitigen Auflösung?** Der Zugang der Lösungserklärung bewirkt die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht. Liegt kein wichtiger Grund, kann dies schadenersatzrechtliche Konsequenzen haben.

---

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

**Dr Alexandra Knell**

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: [office@knell.co.at](mailto:office@knell.co.at) [www.knell.co.at](http://www.knell.co.at)